

§4 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:

- das schweizerische Bürgerrecht
- das erfüllte 20. Lebensjahr
- der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte
- vaterländische Gesinnung und Bekenntnis zur Landesverteidigung
- A-Mitgliedschaft in einer Sektion der Schwyzer Kantonal-Schützen-gesellschaft seit mindestens zwei Jahren

§8 Der Austritt aus der Rütlisektion Schwyz hat schriftlich zu erfolgen.

Wer seine Pflichten der Rütlisektion gegenüber nicht erfüllt, oder eine oder mehrere Voraussetzungen nach § 4 verliert, wird ausgeschlossen.

Wer der Rütlifahrt oder der Rütlisektion Schwyz zur Unehre gereicht, kann ausgeschlossen oder bis 3 Jahre fürs Rütlschiessen gesperrt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionsmitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.